



## Das Kreuz mit dem Schulkreuz

**Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 entschieden, dass die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule gegen die Religionsfreiheit verstößt (siehe Kasten). Seitdem ist zwar unumstritten, dass ein Kreuz oder Kruzifix im Klassenzimmer bei einem Widerspruch abgenommen werden muss. Was ist aber, wenn jemand anders das Kreuz angebracht hat oder es einfach so, ohne Anordnung, angebracht wurde oder wenn es schon immer da hing?**

Die Landesregierung Baden-Württemberg meint, dass ein schon vorhandenes Kreuz im Klassenzimmer bleiben darf, bis im Einzelfall ein Antrag auf Entfernung gestellt wird.

Betroffene Eltern befürchten jedoch, dann als Störenfriede und Religionsfeinde betrachtet zu werden. Das wollen sie sich und ihrem Kind ersparen – und verzichten auf ihr Recht.

Wenn Eltern trotzdem erreichen wollen, dass im Unterrichtsraum ihres Kindes kein Kreuz hängt, müssen sie bei der Schulleitung einen Antrag stellen (schriftlich mit Begründung).

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es für die „Annahme ernsthafter und einsehbarer Gründe des Glaubens oder der Weltanschauung“ ausreicht, „wenn aus den Darlegungen der Eltern deutlich wird, dass sie Atheisten sind und/oder aus antireligiösen Auffassungen heraus es als unzumutbar ansehen, dass ihr Kind in der Erziehung religiösen Einflüssen ausgesetzt werde“ (21.4.1999; BVerwGE 109, 40 ff.). Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat hierauf bekanntgegeben: „Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [...]“

*muss das Kreuz unter den dort genannten Voraussetzungen abgehängt werden“ (14.2.2013, Amtsblatt S. 30).*

Die Eltern müssen damit rechnen, dass die Schulleitung „im Interesse des Schulfriedens“ zunächst versuchen wird, sie von ihrem Vorhaben abzubringen oder sich mit ihnen auf einen Kompromiss zu einigen, z.B. auf ein Kreuz ohne Korpus statt Kruzifix. Trotz der Verschwiegenheitspflicht der Schulleitung kann es (leider) auch geschehen, dass in der Schule publik wird, wer die Antragsteller sind, und dass Dritte (andere Eltern, der Elternbeirat, Lehrkräfte, ...) versuchen, sie unter Druck zu setzen. Wer seine Rechte durchsetzen will, muss das aushalten.

Die Schulleitung kann sich nicht darauf berufen, der Schulträger (Stadt, Gemeinde) habe das Kreuz angebracht und sie sei nicht „zuständig“. Tut sie dies trotzdem oder sollte sie einen begründeten Antrag zurückweisen oder nicht bearbeiten, empfiehlt es sich, die Angelegenheit der Schulbehörde vorzulegen. Die Ämter kennen die Rechtslage und werden sich nicht auf das Risiko eines Rechtsstreits einlassen.

## Das Bundesverfassungsgericht zum Kreuz im Klassenzimmer

Auszüge aus dem Beschluss vom 16.5.1995; AZ. 1 BvR 1087/91

**Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 entschieden, dass die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule gegen die Religionsfreiheit verstößt (siehe Kasten). Seitdem ist zwar unumstritten, dass ein Kreuz oder Kruzifix im Klassenzimmer bei einem Widerspruch abgenommen werden muss. Was ist aber, wenn jemand anders das Kreuz angebracht hat oder es einfach so, ohne Anordnung, angebracht wurde oder wenn es schon immer da hing?**

Art. 4 1 GG schützt die Glaubensfreiheit.

Die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ist danach Sache des einzelnen, nicht des Staates. Der Staat darf ihm einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten. Zur Glaubensfreiheit gehört aber nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln [...].

Insbesondere gewährleistet die Glaubensfreiheit die Teilnahme an den kultischen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Dem entspricht umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben.

Diese Freiheit bezieht sich ebenfalls auf die Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt. Art. 4 1 GG überlässt es dem einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt. [...] Im Verein mit Art. 6 11 1 GG, der den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht garantiert, umfasst Art. 4 1 GG auch das Recht

zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Es ist Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten [...].

Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen. [...]

Zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führen Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, dass die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, „unter dem Kreuz“ zu lernen. Dadurch unterscheidet sich die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern von der im Alltagsleben häufig auftretenden Konfrontation mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen. Zum einen geht diese nicht vom Staat aus, sondern ist eine Folge der Verbreitung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft. Zum anderen besitzt sie nicht denselben Grad von Unausweichlichkeit. [...].

Das Kreuz ist Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur. [...]

Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es, wie in den angegriffenen Entscheidungen, als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte. [...]

Die Anbringung von Kreuzen [...] in der staatlichen Pflichtschule ist daher mit Art. 4 1 GG unvereinbar, soweit es sich nicht um christliche Bekenntnisschulen handelt.

